

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNGAbteilung 1 (Kompetenzzentrum Landesamtsdirektion)
Verfassungsdienst**Betreff:**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Volksgruppengesetz geändert wird; StellungnahmeDatum: **28. März 2012**Zahl: **01-VD-BG-6266/8-2012**

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Telefon: 050 536 – 10801

Fax: 050 536 – 10800

e-mail: Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

**An das
Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst****Ballhausplatz 2
1014 Wien**

Zu dem mit Schreiben vom 29. Feber 2012, do GZ BKA-600.308/0002-V/1/2012, zur Stellungnahme übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Volksgruppengesetz geändert wird, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

Grundsätzliche Bemerkungen

Laut dem Vorblatt zum gegenständlichen Gesetzentwurf ist Inhalt und Ziel der zur Stellungnahme übermittelten letzten Novelle zum Volksgruppengesetz die Neugestaltung und Modernisierung der Bestimmungen des Volksgruppengesetzes. Zu diesem Zweck sollen insbesondere die allgemeinen Bestimmungen, die Regelungen über die Volksgruppenbeiräte und die Förderbestimmungen des Volksgruppengesetzes geändert und adaptiert werden. Diese Änderungspläne werden voll unterstützt und befürwortet.

Von einer (weiteren) Überarbeitung ausgenommen bleiben sollen laut der Inhaltsbeschreibung im Vorblatt zum Gesetzesentwurf die Bereiche der Topographie und der Amtssprache, nachdem diese Regelungsgegenstand – in wesentlichen Punkten als Verfassungsbestimmungen – der letzten Novelle zum Volksgruppengesetz, kundgemacht im BGBl. I Nr. 46 aus 2011, waren. In den Erläuterungen zu dieser letzten Novelle wurde angemerkt, dass mit diesem Regelungsvorhaben eine umfassende und dauerhafte rechtliche, im Kern verfassungsrechtliche Regelung der „Ortstafelfrage“ getroffen werde. Im Zuge dessen wurde auch die Zulässigkeit der Verwendung der Volksgruppensprache

zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache verfassungsrechtlich geregelt. Basis dieser gesetzlichen Regelung war eine von Vertretern der Bundesregierung, der Landesregierung und Vertretern der slowenischen Volksgruppe am 26. April 2011 erzielte Einigung über ein Gesamtpaket, die in einem von den Verhandlungspartnern unterzeichneten sogenannten „Memorandum“ festgeschrieben wurde. In diesem Memorandum wurde Einigung über jene Gebietsteile erzielt, in denen zweisprachige topographische Aufschriften angebracht und die slowenische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache zugelassen wird. Ausdrücklich wurde in Punkt 2 des Memorandums von den Verhandlungspartnern festgehalten, dass keine sogenannte „Öffnungsklausel“ vorgesehen ist.

Entgegen der Darstellung im Vorblatt zum vorliegenden Novellenentwurf, wonach „die Bereiche der Topographie und der Amtssprache von einer (weiteren) Überarbeitung ausgenommen bleiben“ und entgegen der Festschreibung in den Erläuterungen zur letzten Novelle zum Volksgruppengesetz, dass eine „umfassende und dauerhafte“ Regelung der Ortstafelfrage getroffen werde und der ausdrücklichen Deklaration im Memorandum, dass keine Öffnungsklausel vorgesehen sei, werden im vorliegenden Novellenentwurf trotzdem auch Änderungen für den Bereich des 4. Abschnittes (Topographische Bezeichnungen) und des 5. Abschnittes (Amtssprache) vorgeschlagen.

Wenngleich in den Erläuterungen angemerkt wird, dass mit diesen ergänzenden Regelungen die Gebietskörperschaften oder sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes lediglich zur Einräumung zusätzlicher Rechte „motiviert“ werden sollen, wobei ausdrücklich auch auf den Förderanreiz gemäß § 8 Abs. 3 des Entwurfes verwiesen wird, so kann nicht übersehen werden, dass diese Ergänzungsvorschläge ein Abweichen und Aufschnüren der Einigung vom 26. April 2011 zum Gegenstand hätten und letztlich die Wirkung einer im Memorandum ausdrücklichen entsagten sogenannten „Öffnungsklausel“ entfalten würden.

Im Hinblick auf das mit diesen Ergänzungsvorschlägen verbundene Infragestellen der im Memorandum vom 26. April 2011 festgeschriebenen Einigung werden die in den Ziffern 11 und 14 des Novellierungsvorschlages enthaltenen Änderungen abgelehnt, zumal die beiden Textfassungen auch sprachlich über den Status reiner Empfehlungen hinaus gehen.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Z 1 (Neufassung der Abschnitte I und II):

Zu § 1:

In den Erläuterungen zu diesen Regelungen wird angemerkt, dass der Begriff „autochthone Volksgruppen“ durch die B-VG-Novelle BGBl. I Nr. 68/2000 in das B-VG Eingang gefunden habe und somit verfassungsgesetzlich präeterminiert sei. Daraus resultiere die Bedingung, dass Voraussetzung für die Volksgruppenzugehörigkeit unter anderem der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft eine unabdingbare Voraussetzung sei. Diese Auffassung beruht offensichtlich auf einer historischen Interpretation im Sinne der sogenannten „Versteinerungstheorie“. In der angesprochenen bundesverfassungsgesetzlichen Regelung wird zwar das Bekenntnis der Republik (Bund, Länder und Gemeinden) zu einer gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt, die in den autochthonen Volksgruppen zum Ausdruck kommen, festgeschrieben und der Auftrag Sprache, Kultur, Bestand und Erhaltung dieser Volksgruppe zu achten, zu sichern und zu fördern. Die österreichische Staatsbürgerschaft als Voraussetzung für die Zugehörigkeit zu einer autochthonen Volksgruppe ist dabei aber nur daraus ablesbar, dass zum Zeitpunkt der Erlassung dieser verfassungsgesetzlichen Regelung im § 1 Abs. 2 des damals geltenden Volksgruppengesetzes eine Volksgruppendefinition enthalten war, die unter anderem die österreichische Staatsbürgerschaft als Zugehörigkeitsvoraussetzung festschrieb.

Es ist allerdings kein sachlicher Grund erkennbar, warum diese klare Determinierung in der nunmehrigen Fassung des § 1 Abs. 2 des Entwurfes nicht mehr enthalten sein soll. Um diesbezügliche Zweifel auszuräumen, muss dafür plädiert werden, die Staatsbürgerschaft als Voraussetzung für die Zugehörigkeit zu einer autochthonen Volksgruppe ausdrücklich auch in der novellierten Fassung des Volksgruppengesetzes zu verankern.

Zu § 1 Abs. 5 und § 4 Abs. 2:

Repräsentativen Vereinigungen, die sich ihrem satzungsgemäßen Zweck nach Volksgruppeninteressen widmen, insbesondere Sprache, Kultur und Bildung der Volksgruppe wahren und fördern, werden in diesen genannten Bestimmungen bestimmte Sonderrechte eingeräumt. Die Umschreibung der Voraussetzungen, die diese Sonderrechte bedingen, lassen aber durchaus Interpretationsspielräume offen, sodass zur Vermeidung von Zweifelsfragen eine Klarstellung in der Weise eingefordert werden muss, dass seitens des Bundeskanzleramtes in Verordnungsform bestimmt zu werden hat, welche Vereinigungen unter diese Umschreibung zu subsumieren sind.

Zu den § 3 und 4:

Der Bestellungsmodus für die Volksgruppenbeiratsmitglieder wird mit dem zur Begutachtung vorgegebenen Vorschlag wesentlich modifiziert. Abgesehen davon, dass die Bestelldauer von bisher vier auf fünf Jahre erweitert wird und das bisherige Beschwerderecht der repräsentativen Volksgruppenvereinigungen beim Verwaltungsgerichtshof entfällt, soll sich künftig ein Volksgruppenbeirat ausschließlich aus von den Volksgruppenvereinigungen vorgeschlagenen Vertretern und aus Experten zusammensetzen. Die bisher zwingend vorgesehenen Mitglieder eines allgemeinen Vertretungskörpers und die Angehörigen einer Kirche oder Religionsgemeinschaft kommen künftig nur insoweit als Volksgruppenbeiratsmitglieder in Betracht, als man ihnen den Status von Experten auf konfessionellen oder regionalpolitischen Gebiet zuerkennt. Den Vertretern der über Vorschlag von repräsentativen Volksgruppenvereinigungen bestellten Mitgliedern soll künftig auch ein deutliches Übergewicht zukommen (drei Viertel der Mitglieder) während aus dem Expertenkreis nur noch ein Viertel rekrutiert werden soll.

Den „in Betracht kommenden Landesregierungen“ wird zwar ein Anhörungsrecht bei der Bestellung der Beiratsmitglieder eingeräumt, wobei zumindest zweifelhaft ist, welche der Landesregierungen für die Bestellung des Volksgruppenbeirates der slowenischen Volksgruppe „in Betracht kommt“. Sachlich vorgelagert einem derartigen Anhörungsrecht müsste allerdings auch ein entsprechendes Vorschlagsrecht der jeweiligen Landesregierung zumindest für das Expertenviertel eines Volksgruppenbeirates eingeräumt sein. Nach dem derzeit zur Diskussion gestellten Vorschlag wäre der Bundeskanzler bei der Auswahl der aus dem Kreis von Expertinnen und Experten mit spezifischen Kenntnissen zu nominierenden Beiratsmitgliedern völlig frei. Es würde aber wohl einem legitimen Anspruch der jeweils in Betracht kommenden Landesregierung entsprechen, verbindliche Vorschläge für das jeweilige „Expertenviertel“ erstatten zu können.

Zu § 7:

Mit dem Forum der Volksgruppenbeiräte wird zwar ein neues Organ geschaffen, informell hat es aber bereits bisher bestanden. Lediglich die Einbeziehung von Vertretern der im Hauptausschuss des Nationalrats vertretenen politischen Parteien mit beratender Stimme ist gegenüber dem Status quo neu vorgesehen.

Das Prozedere der Konstituierung erscheint allerdings insofern unlogisch, als nach § 7 Abs. 4 das Forum „vom Vorsitzenden zur Konstituierung einzuberufen“ wäre, die Wahl des Vorsitzenden aus der Mitte des Forums aber logischerweise wohl erst in der konstituierenden Sitzung stattfinden kann, weshalb analog zu § 5 Abs. 1 die Einberufung des Forums zur Konstituierung vom Bundeskanzler vorzusehen wäre.

Zu Ziffer 4 (§ 8 Abs. 3 und 4):

Wie schon einleitend in den grundsätzlichen Bemerkungen angeführt, wird in der in den Ziffern 2 und 3 des § 8 Abs. 3 verankerten zusätzlich Fördermöglichkeit ein Anreiz gesehen, die im Memorandum zur Ortstafellösung von allen Verhandlungspartnern einvernehmlich festgelegte Einigung, auf eine sogenannte „Öffnungsklausel“ zu verzichten, in Frage zu stellen. Im Hinblick darauf, dass die Weiterungen in den § 12 Abs. 5 und § 13 Abs. 4 in erster Linie für Gebietskörperschaften gelten, erschiene es auch unsachlich, die in den Ziffern 2 und 3 angebotenen Förderungen nur Gemeinden in Aussicht zu stellen und auch das nur dann, wenn die Durchführung solcher Maßnahmen die Finanzkraft der Gemeinde andernfalls beeinträchtigen würde. Wenn man bedenkt, dass sich der zusätzliche Aufwand für die genannten Maßnahmen naturgemäß in überschaubaren Grenzen halten dürfte, ist davon auszugehen, dass auch die Gemeinden kaum mit einer tatsächlichen Unterstützung zu rechnen hätten.

Zu Ziffer 5 (§ 9 und 10):

Die mit diesem Vorschlag geplante Streichung der bisherigen Absätze 3 bis 7 des § 9 erscheint sachlich nicht begründet. Auch die Erläuterungen dazu, die sich auf die allgemeinen Hinweise beschränken, dass „die Vergabe der Förderungen im Sinne einer Wirkungsorientierung zielgerichteter, effizienter und flexibler gestaltet werden“ soll, erhellen die tatsächlichen Absichten, die mit diesen Änderungsvorschlag verfolgt werden, nicht. Aus Landessicht sei darauf hingewiesen, dass der bisherige Abs. 5 auch Gebietskörperschaften und somit auch das Land als allfälligen Förderungsempfänger für Maßnahmen in Aussicht nimmt, die zur Durchführung der Abschnitte IV (Topographische Aufschriften) und V (Amtssprache) notwendig sind. Auch die bisher in Abs. 6 verankerte Verpflichtung des Bundes, unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit die Gebietskörperschaften, von denen eine Förderung des selben Vorhabens erwartet werden kann, über die von ihm in Aussicht genommenen Förderungsmaßnahmen in Kenntnis zu setzen, sollte weiterhin aufrecht erhalten werden.

Zu den Ziffern 11 und 14 (§ 12 Abs. 5 und § 13 Abs. 4):

Die grundsätzlichen Vorbehalte gegen diese Ergänzungen, mit denen die im Memorandum vom 26. April 2011 vereinbarten Lösungen betreffend zweisprachige topographische Aufschriften und die Amtssprache, in Frage gestellt werden, sind bereits in den einleitenden grundsätzlichen Bemerkungen zum Ausdruck gebracht worden.

Ergänzend sei angemerkt, dass die gewählte Formulierung „sollen ... tunlichst“ auch einen Auftragscharakter indiziert, der deutlich näher in Richtung Verpflichtung als Empfehlung oder Motivation tendiert. Laut Duden kommt dem Adverb „tunlichst“ die Bedeutung von „auf jedem

Fall, unbedingt“ zu. Auch daraus wird deutlich, dass die vorgeschlagene Formulierung dazu geeignet ist, die am 26. April 2011 einvernehmlich von den Verhandlungspartnern getroffene Ortstafellösung in Frage zu stellen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Glantschnig



Unterzeichner	Land Kärnten
Datum/Zeit-UTC	2012-04-04T12:43:20Z
Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur	
Der Ausdruck dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle auf seine Echtheit geprüft werden. Die erledigende Stelle ist während der Amtsstunden unter ihrer Adresse bzw. Telefonnummer erreichbar.	